

**Kleine Anfrage**

**der Abg. Thekla Walker GRÜNE**

**und**

**Antwort**

**des Ministeriums für Finanzen**

**Doppelzahlung von Lohnsteuern durch das Landesamt für  
Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Was war die Ursache für die doppelte Lohnsteuerabführung durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung?
2. Wie hat sich die doppelt abgeführte Lohnsteuersumme in den einzelnen Jahren zusammengesetzt?
3. Wann wurde dieser Umstand der Hausspitze des Finanzministeriums bekannt?
4. Welche Schritte hat sie daraufhin eingeleitet?
5. Wie hoch ist der Betrag an Steuermitteln, der dem Land Baden-Württemberg durch die Verjährung von Ansprüchen entgangen sein könnte?
6. Wie stellt sich der rechtliche Rahmen für die Verjährung von Ansprüchen für zu viel geleistete Lohnsteuerzahlungen im Regelfall dar?
7. Sind die bis 2014 im Landesamt für Besoldung und Versorgung für den Vorgang zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter heute noch im Landesdienst?
8. Sind in der eingesetzten Revisionsgruppe Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Landesamts für Besoldung und Versorgung oder waren Mitglieder der Revisionsgruppe im Vorfeld mit dem Vorgang betraut?

9. Inwiefern sind diese Personen fachlich qualifiziert, die Vorgänge aufzuarbeiten?
10. Gibt es schon erste Erkenntnisse der Aufarbeitung?

02.03.2018

Walker GRÜNE

#### Begründung

Das Ministerium für Finanzen informierte den Finanzausschuss des Landtags am 21. Februar 2018 und am 22. Februar 2018 per Pressemitteilung die Öffentlichkeit über doppelt geleistete Lohnsteuerzahlungen beim Landesamt für Besoldung und Versorgung. Das Ministerium für Finanzen hat zur Aufklärung eine Revisionsgruppe an das Landesamt für Besoldung und Versorgung entsandt. Diese Kleine Anfrage soll die Rahmenbedingungen der Aufklärung und den aktuellen Stand in Erfahrung bringen.

#### Antwort

Mit Schreiben vom 26. März 2018 Nr. 1-0201.1-LBV/80 beantwortet das Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

*1. Was war die Ursache für die doppelte Lohnsteuerabführung durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung?*

Zu 1.:

Für die doppelte Lohnsteuerabführung zwischen Februar 2008 und Juli 2013 ist ein manueller Fehler der Bearbeiterinnen bzw. Bearbeiter des Landesamts für Besoldung und Versorgung (LBV) bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der monatlichen Lohnsteueranmeldung für die Landesbediensteten ursächlich.

Neben der Abrechnung und Auszahlung der monatlichen Entgelte der direkt beim Land Beschäftigten, nimmt das LBV auch für andere öffentliche Einrichtungen im Rahmen einer Vertragspartnerschaft als Dienstleister die Gehaltsabrechnungen und -auszahlungen vor. Dazu gehört der gesetzlich vorgesehene Einbehalt von Steuer- und Sozialversicherungsbeträgen sowie die zutreffende Anmeldung und Abführung dieser Beträge an die zuständigen Stellen.

Bei der Abführung der Lohnsteuer für die Beschäftigten der Vertragspartner wurden im o. g. Zeitraum die bereits an das jeweils zuständige Betriebsstättenfinanzamt der Vertragspartner abgeführten Beträge fälschlicherweise auch beim Betriebsstättenfinanzamt des LBV (Finanzamt Stuttgart-Körperschaften) angemeldet und an die Finanzkasse abgeführt.

Zwischen September 2014 und November 2015 sind dem LBV weitere Berechnungs- und Übertragungsfehler unterlaufen, die zu einer Mehrabführung von saldiert rund 2,9 Mio. Euro führten. Diese stehen nicht in Zusammenhang mit dem oben dargestellten manuellen Berechnungsfehlern sondern sind als anders gelagerte Einzelfälle einzuordnen. Der Betrag wurde zwischenzeitlich vom Finanzamt Stuttgart-Körperschaften zurückgefordert.

2. *Wie hat sich die doppelt abgeführte Lohnsteuersumme in den einzelnen Jahren zusammengesetzt?*

Zu 2.:

Im Zeitraum der Doppelzahlungen setzen sich die zu viel bezahlten Beträge wie folgt zusammen:

1	2	3	4	5	6
<b>Jahr</b>	<b>Lohnsteuer</b>	<b>Annexsteuern</b>	<b>Saldo Steuern (Sp. 1 + Sp. 2)</b>	<b>Mehrabsetzung für Kindergeld- zahlungen</b>	<b>Saldo Steuern und Kindergeld (Sp. 4 ./ Sp. 5)</b>
<b>2008</b>	11.833.436,60	1.170.777,64	13.004.214,24	990.791,00	12.013.423,24
<b>2009</b>	14.779.503,65	1.451.870,92	16.231.374,57	1.115.394,00	15.115.980,57
<b>2010</b>	14.145.632,43	1.361.627,29	15.507.259,72	1.188.939,00	14.318.320,72
<b>2011</b>	14.673.933,85	1.407.984,95	16.081.918,80	1.156.879,00	14.925.039,80
<b>2012</b>	15.421.818,15	1.475.849,05	16.897.667,20	1.149.911,00	15.747.756,20
<b>2013</b>	22.802.263,47	2.187.434,34	24.989.697,81	1.457.389,00	23.532.308,81
<b>Summe</b>	<b>93.656.588,15</b>	<b>9.055.544,19</b>	<b>102.712.132,34</b>	<b>7.059.303,00</b>	<b>95.652.829,34</b>

3. *Wann wurde dieser Umstand der Hausspitze des Finanzministeriums bekannt?*

Zu 3.:

Dem Finanzministerium (FM) sind im Sommer 2017 beim Erheben der Daten für die Vermögensrechnung rechnerische Unstimmigkeiten bei den Verwahr- bzw. Vorschussbüchern des LBV aufgefallen. Das LBV wurde daraufhin vom FM um Aufklärung gebeten. Mit Schreiben vom 20. Dezember 2017 hat das LBV gegenüber dem FM Doppelzahlungen eingeräumt. Die Hausspitze des FM wurde hiervon am 29. Januar 2018 unterrichtet.

4. *Welche Schritte hat sie daraufhin eingeleitet?*

Zu 4.:

Das FM hat unmittelbar nach Bekanntwerden der Doppelzahlungen eine externe Revisionsgruppe zur umfassenden Untersuchung und Aufklärung des Sachverhalts eingerichtet und den Finanzausschuss des Landtags, die Staatsanwaltschaft sowie den Rechnungshof benachrichtigt. Außerdem wurde die Öffentlichkeit mit einer Pressemitteilung informiert.

5. *Wie hoch ist der Betrag an Steuermitteln, der dem Land Baden-Württemberg durch die Verjährung von Ansprüchen entgangen sein könnte?*

Zu 5.:

Nach den bisherigen Feststellungen der Revisionsgruppe sind rund 56,4 Mio. Euro möglicherweise verjährt und können eventuell nicht mehr zurückgefordert werden. Allerdings sind die Prüfungen noch nicht abgeschlossen. Möglicherweise könnte eine Konstellation vorliegen, die es verfahrensrechtlich ermöglicht, Korrekturmöglichkeiten auch für die nach derzeitigem Kenntnisstand verjährten Beträge zu eröffnen.

*6. Wie stellt sich der rechtliche Rahmen für die Verjährung von Ansprüchen für zu viel geleistete Lohnsteuerzahlungen im Regelfall dar?*

Zu 6.:

Eine Steuerfestsetzung, zu der auch Lohnsteueranmeldungen gemäß § 168 Satz 1 der Abgabenordnung (AO) zählen, sowie ihre Aufhebung oder Änderung sind nach § 169 Abs. 1 Satz 1 AO nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist. Diese Frist beträgt nach § 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO für Steuern vier Jahre.

Lohnsteueranmeldungen sind nach § 41 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) monatlich – und hierbei spätestens am zehnten Tag des nachfolgenden Monats – abzugeben, sodass die Frist gemäß § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO mit Ablauf des Kalenderjahres beginnt, in dem die jeweilige Anmeldung beim Finanzamt eingereicht wird. Die Frist endet – sofern keine Ablaufhemmung nach § 171 AO den Fristablauf, z. B. wegen Durchführung einer Lohnsteueraußenprüfung, hinauszögert – somit regelmäßig mit Ablauf des 31. Dezember des vierten des auf die Anmeldung der Lohnsteuer folgenden Jahres. Für die Fristberechnung sind § 108 AO und die §§ 187 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu beachten.

*7. Sind die bis 2014 im Landesamt für Besoldung und Versorgung für den Vorgang zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter heute noch im Landesdienst?*

Zu 7.:

Die bis 2014 im LBV für den Vorgang zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind teilweise in den Ruhestand eingetreten.

*8. Sind in der eingesetzten Revisionsgruppe Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Landesamts für Besoldung und Versorgung oder waren Mitglieder der Revisionsgruppe im Vorfeld mit dem Vorgang betraut?*

Zu 8.:

In der eingesetzten Revisionsgruppe sind keine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des LBV tätig. Die Mitglieder der Revisionsgruppe waren im Vorfeld nicht mit dem Vorgang betraut.

*9. Inwiefern sind diese Personen fachlich qualifiziert, die Vorgänge aufzuarbeiten?*

Zu 9.:

Die Revisionsgruppe besteht aus sehr erfahrenen und kompetenten Fachkräften aus dem Bereich der Betriebsprüfung, der Lohnsteueraußenprüfung sowie der IT und des Kassenwesens.

*10. Gibt es schon erste Erkenntnisse der Aufarbeitung?*

Zu 10.:

Im Zuge der bisherigen Aufarbeitung wurde bekannt, dass das LBV nach den aufgefundenen Unterlagen bereits im zweiten Halbjahr 2013 eigene Ermittlungen zur Aufklärung der Mehranmeldungen unternommen hat. Dabei wurden im Wesentlichen zutreffende Berechnungen angestellt und der sich ergebende Änderungs- und Handlungsbedarf dokumentiert. Die für die Änderung der Steuerfestsetzung ab Anmeldezeitraum Februar 2008 angezeigten Anträge bei der Finanzverwaltung wurden jedoch nicht gestellt. Gründe, weshalb das LBV davon abgesehen hat, konnten bisher nicht ermittelt werden.

Bei der Aufklärung der Konten, über welche die Steuerzahlungen des LBV gebucht wurden, hat die Revisionsgruppe festgestellt, dass der Gesamtbestand der entsprechenden Verwahr- und Vorschusskonten trotz der Überzahlungen von Lohnsteuer in Höhe von insgesamt rd. 99 Mio. Euro einen Überbestand in Höhe von rd. 42 Mio. Euro aufwies. Der rechnerische Differenzbetrag beläuft sich somit auf rund 141 Mio. Euro.

Bei der Aufklärung dieses erheblichen Differenzbetrags ist die Revisionsgruppe zu der Auffassung gelangt, dass zumindest in den Jahren 2006 und 2007 rund 41 Mio. Euro Lohnsteuer nicht abgeführt worden sind. Im Januar 2006 lag die Anmeldung derzeitigen Erkenntnissen nach 20 Mio. Euro zu niedrig, 2007 waren es 21 Mio. Euro. Damit sind noch 100 Mio. Euro nicht aufgeklärt, die eventuell ebenfalls nicht abgeführt worden sein könnten. Eine abschließende Prüfung konnte jedoch aufgrund der hohen Komplexität der vorhandenen Konten und Datenstruktur noch nicht erfolgen. Gleiches gilt für die Analyse möglicher Ursachen für die Fehlzahlungen.

Die Staatsanwaltschaft Stuttgart und der Rechnungshof wurden vom FM jeweils mit Schreiben vom 14. März 2018 über den Zwischenstand der Prüfung durch die Revisionsgruppe unterrichtet. Darüber hinaus hat Frau Ministerin Edith Sitzmann MdL dem Finanzausschuss in der Sitzung am 15. März 2018 berichtet; eine Information der Öffentlichkeit erfolgte mit Pressemitteilung vom 15. März 2018.

Sitzmann

Ministerin für Finanzen